



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 7. Januar 2013**

---

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)  
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

X  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erlass der Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2002  
– 2009 und zur direkten Bundessteuer pro 2002 – 2009

(Steuererlass, § 201 StG, Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

A. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, stellte am 20. Februar 2011 ein Gesuch um Erlass der Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2002 – 2009 und zur direkten Bundessteuer pro 2002 – 2009 in der Höhe von CHF 7'093.50 (Kanton) respektive CHF 374.50 (Bund). Diese resultierten daraus, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin Einkünfte aus einer italienischen Rente in den Steuererklärungen 2002 bis 2009 nicht deklarierte. Die Steuerverwaltung wies das Gesuch mit Entscheid vom 23. Februar 2011 ab. Sie führte an, dass gemäss gängiger baselstädtischer Erlasspraxis bei Steuerforderungen auf Grund eines Steuerhinterziehungsverfahrens generell kein Erlass gewährt werden könne. Auf erneutes Gesuch vom 26. Februar 2011 hin bestätigte die Verwaltung mit Verfügung vom 3. März 2011 den ergangenen Abweisungsentscheid.

B. Dagegen erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. April 2011 Einsprache. Sie beantragte den Erlass der Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2002 – 2009 und zur direkten Bundessteuer pro 2002 – 2009, da es ihr unmöglich sei, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Mit Entscheid vom 30. Juni 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass bei Nachsteuern und Bussen grundsätzlich kein Erlass gewährt werden könne. Zu einer Nachsteuer sei es gekommen, weil die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt habe. Aufgrund dieses Fehlverhaltens sei aus Sicht der Steuerverwaltung ein Erlass der Nachsteuern ausgeschlossen.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 19. Juli 2011. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin führt darin erneut aus, dass es ihr nicht möglich sei, die Steuerschuld zu begleichen.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 30. August 2011 die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Die einzelnen Standpunkte ergeben sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrentin bzw. der Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 30. Juni 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 19. Juli 2011 (Datum des Poststempels: 20. Juli 2011) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheids der Steuerverwaltung vom 30. Juni 2011 und die Gewährung des Erlasses der Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2002 – 2009 und zur direkten Bundessteuer pro 2002 – 2009.
  - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin den Erlass der Nachsteuern zu den Steuern pro 2002 – 2009 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen einer Verfahrensverletzung oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie die ausstehenden Steuerforderungen nicht begleichen könne. Dies würden ihre beschränkten finanziellen Möglichkeiten nicht zulassen. Demgegenüber vertrat die Steuerverwaltung in ihrem Einspracheentscheid die Ansicht, dass gemäss § 146 Abs. 3 lit. a StV grundsätzlich kein Erlass zu gewähren sei, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat. Weil Nachsteuern zwangsläufig auf einem solchen Fehlverhalten basieren würden, sei insoweit ein Erlass regelmässig ausgeschlossen, selbst wenn eine Notlage vorliege.

b) Der Ausschlussgrund gemäss § 146 Abs. 3 lit. a StV kann offensichtlich nicht für die direkte Bundessteuer gelten. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich in der Bundesgesetzgebung nicht. Dass die offenen Forderungen der direkten Bundessteuer pro 2002 – 2009 auf Nachsteuern oder Bussen beruhen, führt daher nicht zum Ausschluss des Steuererlass. Gegenstand eines Erlasses können gemäss § 201 StG auch Nachsteuern und Bussen sein. Damit hat der Gesetzgeber bewusst einen Erlass auch dieser Steuerforderungen vorgesehen, sofern die Voraussetzungen der besonderen Härte und der Bedürftigkeit erfüllt sind. Eine Delegation an den Ordnungsgeber, weitergehende Einschränkungen vorzunehmen, erfolgte nicht. Eine Verordnungsbestimmung darf dem Gesetz nicht widersprechen und darf auch nicht so ausgelegt werden, dass ein Widerspruch zum Gesetz entsteht. Vorliegend führt die Auslegung von § 146 Abs. 3 lit. a StV durch die Steuerverwaltung zu einem solchen Widerspruch. Ob die Bestimmung überhaupt gesetzeskonform ist, kann vorliegend offengelassen werden. Sicher ist jedoch, dass die ausnahmslose Annahme eines Ausschlussgrundes bei Nachsteuern und Bussen aufgrund von § 146 Abs. 3 lit. a StV nicht zulässig ist. Die erlassende Behörde hat vielmehr jeden Fall individuell und konkret zu beurteilen und das ihr zustehende Ermessen auszuüben. Dies bedeutet, dass auch der Erlass von kantonalen Nachsteuern und Bussen anhand der allgemeinen Regeln, wie sie bei ordentlichen Steuerforderungen gelten, vorzunehmen ist.

c) Den Verfügungen des Amtes für Sozialbeiträge vom 21. Februar 2011 für die Berechnung der kantonalen Beihilfe und der Ergänzungsleistung lässt sich entnehmen, dass beim massgeblichen Vermögen der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eine Aufrechnung wegen Vermögensverzichts in der Höhe von CHF 107'998.00

vorgenommen wurde. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin veräusserte in Italien eine Liegenschaft. Dieser Vermögensverzicht stellt eine freiwillige Entäusserung von Vermögenswerten dar, welche bei der Beurteilung eines Erlassgesuches nicht zu berücksichtigen ist. Der Vermögensverzicht ist folglich zum Vermögen hinzuzurechnen. Mit der genannten Summe wäre es der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich gewesen, die Steuerforderung zu begleichen. Es besteht nach § 146 Abs. 3 lit. d StV respektive Art. 12 Abs. 2 Steuererlassverordnung keine Handhabe für einen Steuererlass.

d) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin die Nachsteuern zu den Steuern pro 2002 – 2009 hätte begleichen können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin und Beschwerdeführerin wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2002 – 2009 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der Nachsteuern zu der direkten Bundessteuer pro 2002 – 2009 wird abgewiesen.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird der Rekurrenten/In Beschwerdeführer/In, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.